

gebracht werden, sind sie von einer Fraktion oder 15 Abgeordneten zu unterzeichnen¹.

b) In der Praxis werden Gesetzesentwürfe im Regelfälle von der Regierung eingebracht. Die Gesetzesentwürfe entstehen aber nicht in ihrem Schoße und in den Ministerien, sondern im Zentralkomitee der SED. Die Grundsätze werden in seinem Politbüro beschlossen², dann zuweilen dem Zentralkomitee oder dem Parteitag vorgelegt und von diesen bestätigt. Die Fachabteilungen des ZK arbeiten die Entwürfe aus. Manchmal geschieht das auch in den ständigen Kommissionen des ZK und solchen, die ad hoc gebildet werden (-> Erl. zu Art. 91). So wurde auf der 28. Tagung des ZK eine Kommission eingesetzt, die einen Vorschlag für die Neuregelung der Renten ausarbeiten sollte³. Der Entwurf für das neue Arbeitsgesetzbuch wurde von einer Kommission ausgearbeitet, die entsprechend dem Beschluß des V. Parteitages gebildet worden war⁴. Der Staatsapparat wird dabei nicht völlig ausgeschaltet. Die Sekretäre der ZK-Abteilungen nehmen während der Ausarbeitung Fühlung mit den Ministerien und berücksichtigen auch deren Einwände. Wie Richert berichtet⁵, konnte z. B. der Vorstoß eines ZK-Sekretärs mit dem Ziele, das Volkshochschulwesen gänzlich abzuschaffen, von den staatlichen Stellen aufgefangen werden. Mit Rücksicht auf die deutsche Tradition der Erwachsenenbildung wurde ihre "Tätigkeit zwar stark eingeschränkt, sie blieb aber bestehen (-^ Erl. 5 zu Art. 38). Da der Ministerrat nur aus Mitgliedern der SED und dieser hörigen Parteien besteht, ist er in seiner Gesamtheit der Partei- und Blockdisziplin unterworfen und an die Beschlüsse der Führungsgremien der SED gebunden (-> Erl. 5 zu Art. 3). Soweit der Ministerrat abgestimmt hat, hat er jedesmal den Vorlagen der SED einmütig zugestimmt und sie unverändert entweder als Rechtsverordnung oder Beschluß erlassen oder bei der Volkskammer als Gesetzentwurf eingebracht⁶. Das ZK der SED beschränkt sich nicht nur darauf, Richtlinien und Grundsätze zu bestimmen, sondern legt zuweilen auch Einzelheiten fest. Im allgemeinen wird jedoch die weitere Ausgestaltung eines Rahmenwerkes nachgeordneten Stellen überlassen⁷. Durchführungsbestimmungen und Anordnungen werden daher meist von den Ministerien ausgearbeitet, indessen niemals ohne engste Fühlung mit dem Parteiapparat.

1 § 26 Abs. 2 Geschäftsordnung der Volkskammer

2 Prauss, Doch es war nicht die Wahrheit, 1960, S. 134

3 Neues Deutschland vom 10. 10. 1956, Nr. 242

4 Neues Deutschland vom 11. 11. 1960, Nr. 312

5 Richert, Macht ohne Mandat, 1958, S. 22

6 Richert, a. a. O. S. 8

7 Richert, a. a. O. S. 10